

## 1208 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XV. GP

1982 09 29

# Regierungsvorlage

**Bundesgesetz vom XXXX 1982, mit dem das Postsparkassengesetz 1969 geändert wird (Postsparkassengesetz-Novelle 1982)**

Der Nationalrat hat beschlossen:

### Artikel I

Das Postsparkassengesetz 1969, BGBl. Nr. 458, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 63/1979 und BGBl. Nr. 49/1981, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 zweiter Halbsatz hat zu lauten:

„sie ist berechtigt, auch außerhalb ihres Sitzes Zweigstellen zu unterhalten.“

2. § 2 hat zu lauten:

„§ 2. (1) Der Bund hat im Namen und auf Rechnung der Österreichischen Postsparkasse durch die Post im Postscheck- und Postsparverkehr Einzahlungen entgegenzunehmen und Auszahlungen zu leisten. Die Bestimmungen über die von der Post für die Österreichische Postsparkasse zu besorgenden Geschäfte sind von der Österreichischen Postsparkasse mit Zustimmung des Bundesministers für Verkehr zu erlassen.

(2) Für die Leistungen der Post im Sinne des Abs. 1 hat die Österreichische Postsparkasse dem Bund eine angemessene jährliche Vergütung zu entrichten. Die Höhe der Vergütung ist nach den für die Leistungen der Post auflaufenden Kosten zu berechnen und einvernehmlich zwischen dem Bundesminister für Verkehr und der Österreichischen Postsparkasse festzulegen.“

3. § 5 Z 6 hat zu lauten:

„6. das Devisen- und Valutengeschäft, das Wechselstubengeschäft sowie das Inkasso von Schecks und Wechseln;“

4. Dem § 5 ist folgende Z 11 anzufügen:

„11. nach kaufmännischen Grundsätzen (§ 3) zu führende Geschäfte und Maßnahmen, wie der Erwerb von dauernden Beteiligungen an anderen Unternehmungen, soweit sie der Erreichung der

durch dieses Bundesgesetz umschriebenen Aufgaben der Österreichischen Postsparkasse dienen.“

5. § 6 Abs. 1 Z 2 hat zu lauten:

„2. Einlagen bei in- und ausländischen Kreditunternehmungen;“

6. § 6 Abs. 1 Z 4 hat zu lauten:

„4. Gewährung von Darlehen und Krediten an Gebietskörperschaften oder von Darlehen und Krediten, für die der Bund, ein Bundesland oder die Gemeinde Wien haften, jedoch nur in Gemeinschaft mit anderen Kreditunternehmungen (Darlehen- und Kreditkonsortium);“

7. Dem § 6 Abs. 1 ist folgende Z 9 anzufügen:

„9. Einräumung von Rahmen für kurzfristige Überziehungen auf Konten des Zahlungsverkehrs, jedoch nur bis zur Höhe von insgesamt 5 vH der Verpflichtungen aus Einlagen und Wertpapieremissionen.“

8. § 6 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Die Veranlagungen gemäß Abs. 1 Z 3, 4 und 9 dürfen insgesamt 60 vH der Verpflichtungen aus Einlagen und Wertpapieremissionen nicht übersteigen.“

9. § 8 Abs. 6 hat zu lauten:

„(6) Wenn im Vorstand Angelegenheiten behandelt werden, welche die Mitwirkung der Post erfordern, ist ein Vertreter des Bundesministers für Verkehr einzuladen, der an diesen Sitzungen mit beratender Stimme teilnimmt.“

10. § 11 Abs. 1 Z 2 hat zu lauten:

„2. Festlegung von Richtlinien für Einlagen bei Kreditunternehmungen (§ 6 Abs. 1 Z 2);“

11. Im § 11 Abs. 1 sind anzufügen:

„16. die Bedingungen und Grenzen für die Einräumung von Überziehungsrahmen auf Konten des Zahlungsverkehrs (§ 6 Abs. 1 Z 9);“

17. dauernde Beteiligungen an anderen Unternehmungen (§ 5 Z 11).“

2

## 1208 der Beilagen

12. § 11 Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Der Vorstand hat die Geschäftsbestimmungen und deren jeweilige Änderung, ferner den im Abs. 1 Z 5 vorgesehenen Beschuß im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ kundzumachen. Diese Geschäftsbestimmungen (Änderungen) treten am Tag nach der Kundmachung in Kraft.“

13. § 15 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Die Österreichische Postsparkasse hat an ihren Schaltern, ihren Zweigstellen sowie durch die Post Geldbeträge als Spareinlagen auf Postsparbücher zu übernehmen, die eingelegten Gelder zu verzinsen und sie bei Kündigung des Verfügungsberechtigten gegen Vorlage des Postsparbuches zurückzuzahlen.“

14. § 19 hat zu lauten:

„§ 19. Die im Zahlungsverkehr sowie für Sparurkunden festgesetzten Zinssätze sind in den Schal-

terräumen der Österreichischen Postsparkasse, in ihren Zweigstellen sowie in den Postämtern durch Aushang kundzumachen.“

15. § 22 Abs. 4 hat zu entfallen.

16. § 23 Abs. 4 hat zu entfallen, der bisherige Abs. 5 erhält die Bezeichnung „(4)“.

17. § 25 hat zu lauten:

„§ 25. § 23 Abs. 4 ist erstmals auf den für das Geschäftsjahr 1970 bilanzmäßig ausgewiesenen Reingewinn anzuwenden.“

## Artikel II

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

## 1208 der Beilagen

3

**VORBLATT****Problem:**

Diskrepanzen zwischen allgemeinen kreditwesenrechtlichen Bestimmungen und denselben Sachverhalt regelnden Normen des Postsparkassengesetzes 1969 haben sich vor allem auf Grund des mit 1. März 1979 in Kraft getretenen Kreditwesengesetzes, BGBl. Nr. 63/1979, ergeben.

**Ziel:**

Das Postsparkassengesetz 1969 soll an die zwischenzeitig eingelebten Begriffe und Schutzbestimmungen des Kreditwesengesetzes 1979 angepaßt werden. Darüber hinaus soll das Postsparkassengesetz wiederum jene Geschlossenheit als Sondergesetz erhalten, wie sie insbesondere im Interesse der Rechtsklarheit von jedem Normalwender gewünscht wird.

**Alternativen:**

Keine.

**Kosten:**

Keine.

## Erläuterungen

### Allgemeiner Teil

Durch den vorliegenden Entwurf soll vorwiegend eine Anpassung einzelner Bestimmungen des Postsparkassengesetzes 1969 an das mit 1. März 1979 in Kraft getretene Kreditwesengesetz (KWG), BGBI. Nr. 63/1979, erfolgen sowie die Beseitigung der in diesem Zusammenhang entstandenen Interpretationsprobleme verschiedener im Postsparkassengesetz verwendeter Begriffe erreicht werden. Die seinerzeitige Regierungsvorlage eines Postsparkassengesetzes war 1969 Teil einer geplanten umfassenden Reform des Kreditwesenrechtes. Vor allem auf die dann nicht beschlossene Regierungsvorlage eines Kreditwesengesetzes (RV 1277 BlgNR, XI. GP) waren kreditrechtliche Begriffe abgestellt.

Die im Entwurf vorliegenden Änderungen und Ergänzungen des Postsparkassengesetzes 1969 führen durch die Interpretation bestimmter Geschäftszweige im Art. I Z 4 bis 7 jedoch nicht dazu, daß die Österreichische Postsparkasse zu allen Bankgeschäften wie eine Universalbank berechtigt sein würde.

Einer Reihe von Änderungen des bisherigen Gesetzestextes kommt — wie eingangs erwähnt — nur geringfügige Bedeutung zu. Es wird auf die Erläuterungen zu den betreffenden Bestimmungen hingewiesen.

Die Zuständigkeit des Bundes für Gesetzgebung und Vollziehung des vorgelegten Gesetzentwurfes ergibt sich aus Art. 10 Abs. 1 Z 5 und 9 B-VG.

Dem Bünd erwachsen aus der Durchführung des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes keine Mehrkosten.

### Besonderer Teil

#### Zu Art. I Z 1 (§ 1 Abs. 3):

Anders als in der seinerzeit beabsichtigten Reform des Kreditwesenrechtes 1969 ist das nun geltende Kreditwesengesetz von einer Liberalisierung der Zweigstellen gekennzeichnet. Dem trägt die Änderung bzw. Anpassung dieser aus dem Jahre 1969 stammenden Bestimmung Rechnung.

#### Zu Art. I Z 2 (§ 2):

Die Post besorgt nicht nur auf Rechnung, sondern auch im Namen der Österreichischen Postsparkasse deren Geschäfte. Der erste Satz im Abs. 1 wurde demgemäß angepaßt. Weiters wurden neben sprachlichen Verbesserungen die bisher verwendeten Begriffe „Postämter“ bzw. „Post- und Telegraphenverwaltung“ durch den im § 1 des Postgesetzes, BGBI. Nr. 58/1957, definierten Begriff „Post“ ersetzt.

#### Zu Art. I Z 3 (§ 5 Z 6):

Mit der Übernahme der im § 1 Abs. 2 Z 6 Kreditwesengesetz verwendeten Begriffe „Devisen- und Valutengeschäft“ soll das Postsparkassengesetz lediglich an die Terminologie des Kreditwesengesetzes 1979 angepaßt werden. Erläuternd wird bemerkt, daß das Devisen- und Valutengeschäft nur nach Maßgabe der devisenrechtlichen Vorschriften zulässig ist. Gemäß § 1 Abs. 1 Z 12 des Devisengesetzes, BGBI. Nr. 162/1946, sind Devisenhändler Kreditunternehmungen, die durch die Österreichische Nationalbank zum Handel mit ausländischen Zahlungsmitteln oder mit Forderungen in ausländischer Währung ermächtigt werden, wie dies auch für die Österreichische Postsparkasse bereits zutrifft. Nicht alle zum Handel mit ausländischen Zahlungsmitteln ermächtigten Kreditunternehmungen gelten als „Devisenhändler“. Jené Kreditunternehmungen, die im wesentlichen nur Geldwechselgeschäfte (Kassageschäfte im Schalterverkehr) im Dienste des Reiseverkehrs tätigen, werden üblicherweise als „Wechselstuben“ bezeichnet (siehe Kundmachung zum Devisengesetz vom 18. Juni 1982, DE 4/82).

#### Zu Art. I Z 4 (§ 5 Z 11):

Das sich schon bisher aus dem Grundsatz der kaufmännischen Wirtschaftsführung (§ 3 des Postsparkassengesetzes) sowie aus der Anwendbarkeit des § 10 Abs. 1 Z 2 des Kreditwesengesetzes (in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Z 2 des Kreditwesengesetzes) ergebende Beteiligungsrecht — insbesondere hinsichtlich der Veranlagung des Eigenkapitals — soll nun ausdrücklich festgehalten werden. Durch die Einschränkung auf dauernde Beteiligungen soll klargestellt werden, daß das Kapitalbetei-

## 1208 der Beilagen

5

ligungsgeschäft im Sinne des § 1 Abs. 2 Z 11 des Kreditwesengesetzes von der Postsparkasse nicht durchgeführt werden kann.

**Zu Art. I Z 5 bis 7 (§ 6 Abs. 1 Z 2, 4 und 9):**

Diese Änderungen im aktivseitigen Geschäftsbe- reich sollen der Klarstellung und Abrundung der bisherigen Anlagemöglichkeiten der Postsparkasse dienen. Durch die Neufassung des § 6 Abs. 1 Z 4 soll es der Postsparkasse angesichts der langjährigen Erfahrungen in der Kommunalfinanzierung möglich sein, Konsortialkredite auch bei Vorliegen einer Haftung der Gemeinde Wien zu vergeben. Die Ermöglichung kurzfristiger Überziehungen auf Konten des Zahlungsverkehrs stellt eine übliche Dienstleistung von Kreditunternehmungen dar.

**Zu Art. I Z 8 (§ 6 Abs. 2):**

Diese Änderung steht im Zusammenhang mit der neu angefügten Z 9 im Abs. 1 und soll diese Mög- lichkeit des Aktivgeschäfts den gleichen Beschrän- kungen wie die unter Abs. 1 Z 3 und 4 angeführten Geschäfte unterwerfen.

**Zu Art. I Z 9 (§ 8 Abs. 6):**

Auch hier soll — ebenso wie in Z 2 des Entwur- fes — der Begriff „Post- und Telegraphenverwal- tung“ durch den im § 1 des Postgesetzes definier- ten Begriff „Post“ ersetzt werden; weiters soll die Funktion des Vertreters des Bundesministers für Verkehr klargestellt werden.

**Zu Art. I Z 10 und 11 (§ 11 Abs. 1 Z 2, 16 und 17):**

Diese Änderungen stehen mit den Abänderungen in Z 4, 5 und 7 des Entwurfes (§ 5 Z 11, § 6 Abs. 1 Z 2 und 9) in Verbindung und sollen die Kom- petenzen des Verwaltungsrates entsprechend erwei- tern.

**Zu Art. I Z 12 und 14 (§ 11 Abs. 4 und § 19):**

Für die Postsparkasse soll ebenso wie für die anderen Kreditunternehmungen der Aushang der

festgesetzten Zinssätze in den Kasserräumen genü- gen. Über § 21 des Kreditwesengesetzes hinausgehende Publikationsverpflichtungen erscheinen daher entbehrlich.

**Zu Art. I Z 13 (§ 15 Abs. 1):**

Auch hier soll — ebenso wie in Z 2 des Entwur- fes — der Begriff „Postämter“ durch den im § 1 des Postgesetzes definierten Begriff „Post“ ersetzt werden.

**Zu Art. I Z 15 (§ 22 Abs. 4):**

Durch die im Kreditwesengesetz enthaltenen Bestimmungen über das Bankgeheimnis erübrigt sich der bisherige Abs. 4.

**Zu Art. I Z 16 (§ 23 Abs. 4):**

Für diese Änderung gelten die Begründungen zu Art. I Z 12 und 14 des Entwurfes, wonach über § 21 des Kreditwesengesetzes hinausgehende Publi- kationspflichten entbehrlich sind. Angesichts des für alle Kreditunternehmungen geltenden Erfor- dernisses der bloß jährlichen Rechnungslegung erscheint es berechtigt, von einer monatlichen Aus- weispflicht abzusehen. Die sonstigen Aufsichtsmög- lichkeiten (insbesondere durch den Staatskommis- sär mit seinen über § 26 des Kreditwesengesetzes hinausgehenden Kontrollbefugnissen) und die lau- fende innere Kontrolle (Verwaltungsrat und zu Rechnungsprüfern bestellte Wirtschaftsprüfer) sind wirksamer und dürften ausreichend sein.

**Zu Art. I Z 17 (§ 25):**

In der Zitierung des § 23 tritt anstelle des bisherigen Abs. 5 — entsprechend der Umreihung laut Z 16 des vorliegenden Entwurfes — der bezeich- nete Abs. 4. Durch die Neufassung soll lediglich eine sprachliche Verbesserung, jedoch keine inhalt- liche Änderung vorgenommen werden.

## Textgegenüberstellung

### Postsparkassengesetz-Novelle 1982

#### Alte Fassung

##### § 1 Abs. 3:

Die Österreichische Postsparkasse hat ihren Sitz in Wien; sie kann auch außerhalb ihres Sitzes Zahlstellen für den Postscheckverkehr und den Postsparkverkehr unterhalten.

##### § 2:

(1) Der Bund hat für Rechnung der Österreichischen Postsparkasse durch seine Postämter im Postscheck- und Postsparkverkehr Einzahlungen entgegenzunehmen und Auszahlungen zu leisten. Die Bestimmungen über die von den Postämtern für die Österreichische Postsparkasse zu besorgenden Geschäfte sind von der Österreichischen Postsparkasse mit Zustimmung des Bundesministers für Verkehr zu erlassen.

(2) Für die von den Postämtern im Sinne des Abs. 1 erbrachten Leistungen hat die Österreichische Postsparkasse eine angemessene jährliche Vergütung an den Bund zu entrichten. Die Höhe der Vergütung ist nach den für die Leistungen der Post- und Telegraphenverwaltung auflaufenden Kosten zu berechnen und in einem Übereinkommen zwischen dem Bundesminister für Verkehr und der Österreichischen Postsparkasse festzulegen.

##### § 5 Z 6:

das Devisengeschäft sowie das Inkasso von Schecks und Wechseln;

##### § 5 Z 11:

.....

##### § 6 Abs. 1 Z 2:

Einlagen bei inländischen Kreditunternehmungen;

#### Neue Fassung

##### § 1 Abs. 3:

Die Österreichische Postsparkasse hat ihren Sitz in Wien; sie ist berechtigt, auch außerhalb ihres Sitzes Zweigstellen zu unterhalten.

##### § 2:

(1) Der Bund hat im Namen und auf Rechnung der Österreichischen Postsparkasse durch die Post im Postscheck- und Postsparkverkehr Einzahlungen entgegenzunehmen und Auszahlungen zu leisten. Die Bestimmungen über die von der Post für die Österreichische Postsparkasse zu besorgenden Geschäfte sind von der Österreichischen Postsparkasse mit Zustimmung des Bundesministers für Verkehr zu erlassen.

(2) Für die Leistungen der Post im Sinne des Abs. 1 hat die Österreichische Postsparkasse dem Bund eine angemessene jährliche Vergütung zu entrichten. Die Höhe der Vergütung ist nach den für die Leistungen der Post auflaufenden Kosten zu berechnen und einvernehmlich zwischen dem Bundesminister für Verkehr und der Österreichischen Postsparkasse festzulegen.

##### § 5 Z 6:

das Devisen- und Valutengeschäft, das Wechselstubengeschäft sowie das Inkasso von Schecks und Wechseln;

##### § 5 Z 11:

nach kaufmännischen Grundsätzen (§ 3) zu führende Geschäfte und Maßnahmen, wie der Erwerb von dauernden Beteiligungen an anderen Unternehmungen, soweit sie der Erreichung der durch dieses Bundesgesetz umschriebenen Aufgaben der Österreichischen Postsparkasse dienen.

##### § 6 Abs. 1 Z 2:

Einlagen bei in- und ausländischen Kreditunternehmungen;

## Alte Fassung

## § 6 Abs. 1 Z 4:

Gewährung von Darlehen und Krediten an Gebietskörperschaften oder von Darlehen und Krediten, für die der Bund oder ein Bundesland haften, jedoch nur in Gemeinschaft mit anderen Kreditunternehmungen (Darlehen- und Kreditkonsortium);

## § 6 Abs. 1 Z 9:

....

## § 6 Abs. 2:

Die Veranlagungen gemäß Abs. 1 Z 3 und 4 dürfen insgesamt 60 vH der Verpflichtungen aus Einlagen und Wertpapieremissionen nicht übersteigen.

## § 8 Abs. 6:

Wenn im Vorstand Angelegenheiten behandelt werden, welche die Mitwirkung der Post- und Telegraphenverwaltung erfordern, ist ein Vertreter des Bundesministers für Verkehr einzuladen.

## § 11 Abs. 1 Z 2:

Bestimmung der inländischen Kreditunternehmungen, bei denen Einlagen gemacht werden können (§ 6 Abs. 1 Z 2);

## § 11 Abs. 1 Z 16:

....

## § 11 Abs. 1 Z 17:

....

## § 11 Abs. 4:

Der Vorstand hat die Geschäftsbestimmungen und deren jeweilige Änderungen, ferner die im Abs. 1 unter Z 5 und 6 vorgesehenen Beschlüsse vor deren Inkrafttreten im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ kundzumachen. Diese Geschäftsbestimmungen (Änderungen) treten am Tag dieser Kundmachung in Wirksamkeit.

## Neue Fassung

## § 6 Abs. 1 Z 4:

Gewährung von Darlehen und Krediten an Gebietskörperschaften oder von Darlehen und Krediten, für die der Bund, ein Bundesland oder die Gemeinde Wien haften, jedoch nur in Gemeinschaft mit anderen Kreditunternehmungen (Darlehen- und Kreditkonsortium);

## § 6 Abs. 1 Z 9:

Einräumung von Rahmen für kurzfristige Überziehungen auf Konten des Zahlungsverkehrs, jedoch nur bis zur Höhe von insgesamt 5 vH der Verpflichtungen aus Einlagen und Wertpapieremissionen.

## § 6 Abs. 2:

Die Veranlagungen gemäß Abs. 1 Z 3, 4 und 9 dürfen insgesamt 60 vH der Verpflichtungen aus Einlagen und Wertpapieremissionen nicht übersteigen.

## § 8 Abs. 6:

Wenn im Vorstand Angelegenheiten behandelt werden, welche die Mitwirkung der Post erfordern, ist ein Vertreter des Bundesministers für Verkehr einzuladen, der an diesen Sitzungen mit beratender Stimme teilnimmt.

## § 11 Abs. 1 Z 2:

Festlegung von Richtlinien für Einlagen bei Kreditunternehmungen (§ 6 Abs. 1 Z 2);

## § 11 Abs. 1 Z 16:

die Bedingungen und Grenzen für die Einräumung von Überziehungsrahmen auf Konten des Zahlungsverkehrs (§ 6 Abs. 1 Z 9);

## § 11 Abs. 1 Z 17:

dauernde Beteiligungen an anderen Unternehmungen (§ 5 Z 11).

## § 11 Abs. 4:

Der Vorstand hat die Geschäftsbestimmungen und deren jeweilige Änderungen, ferner den im Abs. 1 Z 5 vorgesehenen Beschuß im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ kundzumachen. Diese Geschäftsbestimmungen (Änderungen) treten am Tag nach der Kundmachung in Kraft.

**Neue Fassung****§ 15 Abs. 1:**

Die Österreichische Postsparkasse hat an ihren Schaltern, ihren Zahlstellen sowie durch die Post Geldbeträge als Spareinlagen auf Postsparbücher zu übernehmen, die eingelegten Gelder zu verzinsen und sie bei Kündigung des Verfügungsberechtigten gegen Vorlage des Postsparbuches zurückzuzahlen.

**§ 19:**

Die Zinssätze im Scheck- und Überweisungsverkehr sowie für Postsparbücher und Überbringersparbücher sind von der Österreichischen Postsparkasse festzusetzen und im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ kundzumachen.

**§ 22 Abs. 4:**

Die Bestimmungen des Abs. 3 finden auf die im § 9 Abs. 2 und 6 genannten Mitglieder des Verwaltungsrates Anwendung.

**§ 23 Abs. 4:**

Der jeweilige Stand der Aktiven und Passiven der Österreichischen Postsparkasse ist in monatlichen Ausweisen im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ zu verlautbaren.

**§ 25:**

Die Bestimmungen des § 23 Abs. 5 finden erstmalig auf den für das Geschäftsjahr 1970 bilanzmäßig ausgewiesenen Reingewinn Anwendung.

**Alte Fassung****§ 15 Abs. 1:**

Die Österreichische Postsparkasse hat an ihren Schaltern, ihren Zahlstellen sowie bei den Postämtern Geldbeträge als Spareinlagen auf Postsparbücher zu übernehmen, die eingelegten Gelder zu verzinsen und sie bei Kündigung des Verfügungsberechtigten gegen Vorlage des Postsparbuches zurückzuzahlen.

**§ 19:**

Die Zinssätze im Scheck- und Überweisungsverkehr sowie für Postsparbücher und Überbringersparbücher sind von der Österreichischen Postsparkasse festzusetzen und im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ kundzumachen.

**§ 22 Abs. 4:**

Die Bestimmungen des Abs. 3 finden auf die im § 9 Abs. 2 und 6 genannten Mitglieder des Verwaltungsrates Anwendung.

**§ 23 Abs. 4:**

Der jeweilige Stand der Aktiven und Passiven der Österreichischen Postsparkasse ist in monatlichen Ausweisen im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ zu verlautbaren.

**§ 25:**

Die Bestimmungen des § 23 Abs. 5 finden erstmalig auf den für das Geschäftsjahr 1970 bilanzmäßig ausgewiesenen Reingewinn Anwendung.